

Regierungsratsbeschluss

vom 11. August 2015

Nr. 2015/1213

Einführungsgesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht (EG Stiftungsaufsicht) Verlängerung der Geltungsdauer um ein Jahr

1. Erwägungen

Das Einführungsgesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht vom 12. November 2011 (EG Stiftungsaufsicht; BGS 212.151) tritt gemäss § 19 Absatz 3 EG Stiftungsaufsicht am 1. Januar 2016 ausser Kraft. Der Regierungsrat kann allerdings die Ausserkraftsetzung um maximal ein Jahr aufschieben, sofern es die Verhandlungen zu einer Regionalisierung der BVG- und Stiftungsaufsicht erfordern.

Aufgrund der Vorgaben der kantonsrätlichen Finanzkommission werden derzeit Verhandlungen mit den Nachbarkantonen geführt. Die konkrete Zusammenarbeitsform hängt weiterhin von den Verhandlungsergebnissen ab. Der ausgearbeitete Vertrag muss in der Folge in den Vertragskantonen durch die Regierungen und gegebenenfalls auch durch die Parlamente behandelt werden. Eine Umsetzung der Regionalisierung bis Ende 2015 kann derzeit aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Verhandlungen und der einzuhaltenden politischen Prozesse in den Vertragskantonen nicht garantiert werden.

Von der in § 19 Absatz 3 EG Stiftungsaufsicht vorgesehenen Möglichkeit des Aufschubs der Ausserkraftsetzung des Gesetzes wird daher Gebrauch gemacht. Es ist nicht beabsichtigt, die Frist bis 1. Januar 2017 zwingend auszuschöpfen. Sobald ein genehmigungsfähiger Vertrag vorliegt, kann das EG Stiftungsaufsicht parallel auf den Inkrafttretenszeitpunkt des Vertrages ausser Kraft gesetzt werden.

2. Beschluss

Die Geltungsdauer des Einführungsgesetzes über die BVG- und Stiftungsaufsicht vom 12. November 2011 wird um ein Jahr verlängert. Das Gesetz tritt am 1. Januar 2017 ausser Kraft.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (3)

BVG- und Stiftungsaufsicht, BVS (2)

Aktuarin Finanzkommission

Mitglieder der Aufsichtskommission BVG- und Stiftungsaufsicht (3; **Versand durch BVS**)

GS/BGS